



Satzung der Stadt Königsbrück über die Darstellung und Verwendung des Königsbrücker Stadtwappens - Wappensatzung -

Auf Grund von § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 6 Abs.1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 01.04.2003 (SächsGVBl. vom 31.03.2003, Seite 55) hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner öffentlichen Sitzung am 12.05.2003 mit Beschluss-Nummer 05-05-03 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die folgenden Vorschriften regeln die Darstellung und die Verwendung des Wappens der Stadt Königsbrück, im Folgenden Wappen genannt. Dem Wappen stehen solche Darstellungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 2 Darstellung des Wappens

(1) Die heraldische Beschreibung des Wappens lautet: Das Wappen der Stadt Königsbrück als ein sogenanntes redendes Wappen verkörpert bildlich den Ortsnamen: eine Brücke mit einer Königskrone darüber, also eine deutliche Anspielung auf die Anlage des Ortes wohl als königlich böhmische Gründung, an einer Stelle, wo unter dem Schutze des hochgelegenen Schlosses eine Brücke über die Pulsnitz führte, welche mit einer königlichen Zollstätte verbunden war. Die Wappenfarben sind folgende: auf blauem Grunde eine goldene Brücke (mit 3 Bogen und oben 7 Zinnen) über einem silbernen Fluss; frei über der Brücke schwebend eine goldene Königskrone.

(2) Die zulässigen Darstellungsformen sind in Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten.

§ 3 Stadtrat und Stadtverwaltung

(1) Der Stadtrat und die Stadtverwaltung sowie die ihr unterstellten Behörden und Einrichtungen verwenden das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen, auf Amtsschildern, auf Dienstfahrzeugen sowie in elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln.

(2) Über die architektonische Verwendung des Wappens an städtischen Gebäuden bestimmt der Stadtrat der Stadt Königsbrück.

§ 4 Verwendung

(1) Eine Verwendung des Wappens zu künstlerischen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Stadtverwaltung Königsbrück.

(2) Nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der Stadtverwaltung Königsbrück dürfen anlässlich von Jubiläen und Festen der Stadt Königsbrück Wappen auf Wimpeln und Fahnen zu Schmuckzwecken genehmigungsfrei hergestellt, vertrieben und angebracht werden.

(3) Zulässig ist die Verwendung des Wappens auf Zeitungen, die periodisch erscheinen und amtliche Nachrichten der Stadt Königsbrück enthalten.

(4) Firmen, Vereinen und Privatpersonen können entsprechend § 5 dieser Satzung Ausnahmegenehmigungen für eine von § 4 Abs. 1 und 2 abweichende Verwendung des Wappens erteilt werden. Als Verwendung im Sinne von Satz 1 gilt ebenfalls die Darstellung des Wappens mit Hilfe elektronischer Kommunikations- und Arbeitsmittel.

(5) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 4 können auf einen schriftlichen Antrag durch die Stadtverwaltung Königsbrück genehmigt werden. Ein Anspruch auf eine Genehmigung nach Satz 1 besteht nicht.

(6) Die Verwendung des Wappens auf Fahnen zu Werbezwecken ist verboten.

§ 5 Verwendung durch Firmen, Vereine und Privatpersonen

(1) Die Genehmigung nach § 5 Abs.1 kann mit Auflagen, insbesondere über Darstellung, sowie die Art und Form der Verwendung versehen werden. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt befristet und widerruflich.

(2) Die mit dem Wappen zu verzierenden Gegenstände (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 näher zu bezeichnen. Eine Genehmigung setzt eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung und die Verwendung auf einem künstlerisch wertvoll gestalteten und niveaureichen Gegenstand voraus. Auf Verlangen ist der Stadtverwaltung ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls kostenlos zu überlassen.

(3) Eine Genehmigung soll nur Firmen, Vereinen und Privatpersonen erteilt werden, die ihren Sitz in Königsbrück haben oder in besonderer Beziehung zu Königsbrück stehen und die Gewähr bieten, dass durch die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Königsbrück nicht negativ beeinflusst wird.

(4) Auf Antrag wird die Verwendung des Wappens nur in der Form der Vorgabe von Anlage 1 Variante 1 und 2 gestattet.

(5) Die Genehmigung wird für eine Höchstdauer von bis zu fünf Jahren erteilt.

§ 6 Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn

1. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten,
2. die erteilten Auflagen nicht beachtet oder erfüllt werden,
3. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind, oder
4. die Gebühr nach § 7 nicht entrichtet wird.

§ 7 Gebühr

(1) Für die Genehmigung zur Führung des Wappens wird eine Gebühr in nachfolgender Höhe erhoben:

1. bei kommerzieller Verwendung (Herstellung und Verkauf von Erzeugnissen mit Wappen) pro Erzeugnisart / Jahr 30,00 EUR
2. bei nichtkommerzieller Verwendung pro Jahr 10,00 EUR
3. für gemeinnützige Vereine pro Jahr 5,00 EUR
4. für das Führen des Wappens auf Briefbögen, Visitenkarten u.a. pro Jahr 45,00 EUR

(2) Gebührenschuldner ist, wer die Genehmigung zur Führung des Wappens erhalten hat.

(3) Die Gebühr wird fällig und zahlbar mit dem Tag der Genehmigungserteilung. Sie erlischt am Tag der Abmeldung. Angefangene Jahre werden als volle Jahre gerechnet.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Auf Grund der "Satzung der Stadt Königsbrück über die Verwendung des Königsbrücker Stadtwappens" vom 27. November 1995 erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Bisher erteilte Genehmigungen laufen bis zum 31.12.2003 aus. Über eine Verlängerung oder Neuerteilung der Genehmigung wird auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung entschieden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer

- a) entgegen § 4 dieser Satzung das Wappen ohne Genehmigung durch die Stadtverwaltung Königsbrück verwendet,
- b) entgegen § 7 die Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet,
- c) das Wappen entgegen der in Anlage 1 zu dieser Satzung beschriebenen Formen und Farben nutzt oder das Wappen verfälscht.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von mindestens fünfzig Euro bis höchstens eintausend Euro geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihren Anlagen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königsbrück über die Verwendung des Königsbrücker Stadtwappens vom 27. November 1995 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königsbrück, den 12.05.2003

J. Loeschke, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, den 12.05.2003

J. Loeschke, Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur

”Satzung der Stadt Königsbrück über die Darstellung und Verwendung des Königsbrücker Stadtwappens - Wappensatzung”

Auf Grund von § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 6 Abs.1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 01.04.2003 (SächsGVBl. vom 31.03.2003, Seite 55) hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner öffentlichen Sitzung am 15.09.2003 mit Beschluss-Nummer 04-09-03 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der o.g. Satzung erhält folgende Fassung:

”Die Genehmigung nach **§ 4 Abs. 5** kann mit Auflagen, insbesondere über Darstellung, sowie die Art und Form der Verwendung versehen werden. [...]”

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur ”Satzung der Stadt Königsbrück über die Darstellung und Verwendung des Königsbrücker Stadtwappens - Wappensatzung” tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt Satz 1 des § 5 Abs. 1 der o.g. Satzung in der Fassung vom 12.05.2003 (Beschluss-Nr. 05-05-03) außer Kraft.

Königsbrück, 15. September 2003

J. Loeschke, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, 15. September 2003

J. Loeschke, Bürgermeister